

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00399 vom 27. Oktober 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2005.00399

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00399 du 27 octobre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00399 del 27 ottobre 2005

Erwägungen

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Christine Fleisch, unter Beilage einer Kopie von Urk. 6
- Unia Arbeitslosenkasse
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

E. 3.1

Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin während der Rahmenfrist für die Beitragszeit keine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Strittig ist jedoch, ob ein Befreiungsgrund aus ähnlichen Gründen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG vorliegt, da die Arbeitslosenentschädigung des Ehemannes, welche als Erwerbsquelle der Familie gedient hatte, per 26. August 2004 weggefallen ist.

3.2 Es kann bezüglich dieser Frage vollumfänglich auf die in allen Teilen zutreffenden Erwägungen der Beschwerdegegnerin verwiesen werden. Zudem ist anzufügen, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht in BGE 120 V 145 ausdrücklich festgehalten hat, dass die Arbeitslosigkeit eines Ehegatten für den anderen Ehegatten keine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG zur Folge hat. Daran vermögen auch die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Einwände nichts zu ändern. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass sich sowohl die Arbeitslosigkeit des Ehemannes als auch seine gesundheitliche Beeinträchtigung seit längerem, nämlich seit seinem Unfall am 26. April 2001

abzeichneten, weshalb es an der geforderten Kausalität für den Befreiungsgrund fehlt. Demzufolge liegt kein Befreiungsgrund aus ähnlichen Gründen vor.

E. 3.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin die Anspruchsberechtigung der Beschwerdeführerin ab 21. September 2004 zu Recht verneint hat. Mithin erweist sich die Beschwerde als unbegründet, was zur Abweisung führt.

4.1.1.1.1.1.1

4.1.1.1.1.1.1 Zu prüfen bleibt der Anspruch der Beschwerdeführerin auf unentgeltliche Verbeiständung (Urk. 1 S. 2).

4.2.1.1.1.1.1 Nach Art. 61 lit. f ATSG muss im kantonalen Beschwerdeverfahren das Recht, sich verbeiständen zu lassen, gewährleistet sein, wobei der Beschwerde führenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt wird, wo die Verhältnisse es rechtfertigen.

1.1.1.1.1.1.1 Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 47, 100 V 62, 98 V 117).

1.1.1.1.1.1.1 Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 135 Erw. 2.3.1, 128 I 236 Erw. 2.5.3 mit Hinweis).

4.3 Vorliegend strittig war im Wesentlichen die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit der Beschwerdeführerin aus ähnlichen Gründen aufgrund der Arbeitslosigkeit sowie des Gesundheitszustandes des Ehemannes. Da sich das Eidgenössische Versicherungsgericht zu dieser Frage in BGE 120 V 145 explizit geussert und sich der schlechte Gesundheitszustandes des Ehemannes sowie seine Arbeitslosigkeit seit längerem abgezeichnet hatten, konnte die Beschwerdeführerin deshalb nicht ernsthaft damit rechnen, dass das Gericht die Sach- und Rechtslage anders beurteilen würde als die Beschwerdegegnerin.

1.1.1.1.1.1.1 Damit erweist sich sein Begehren als aussichtslos, was zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Verbeiständung führt.

Das Gericht beschliesst

1.1.1.1.1.1.1 Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung wird abgewiesen.

und erkennt:

1.1.1.1.1.1.1 Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.